



Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerSTG)

A. Zahlung der Leistungen

Leistungen nach dem BVerSTG werden nach Berechnung des Auszahlungsbetrages von der **Bundeskasse Trier** an die Empfangsberechtigte / den Empfangsberechtigten durch Überweisung auf ein von ihr / ihm zu benennendes Konto bei einer Bank oder Sparkasse monatlich im Voraus gezahlt.

Änderungen des Zahlwegs (z. B. Wechsel der Bank, der Sparkasse oder der SEPA-Daten) sind der **Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde (BAV-PFB)** in Münster (Anschrift siehe unter Abschnitt B Nr. 2) mitzuteilen. Es empfiehlt sich, bei Zahlwegsänderungen in jedem Fall das bisherige Konto erst aufzulösen, nachdem die zu zahlenden Leistungen erstmals auf dem neuen Konto eingegangen sind.

Sie erhalten bei der ersten Zahlung der Leistungen nach dem BVerSTG und bei jeder Änderung eine **„Bezügemitteilung“**, aus der Sie u. a. die für den jeweils angegebenen Monat zustehenden Brutto-Leistungen, Abzüge (z. B. Lohn und Kirchensteuer; Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und den Auszahlungs- bzw. Überweisungsbetrag ersehen können. Die Bezügemitteilung ist von Ihnen auf Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Unstimmigkeiten und Zweifel an der Richtigkeit müssen Sie umgehend mit der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde abklären, um etwaige Nachteile zu vermeiden.

Die Bezügemitteilung enthält außerdem in dem eingerahmten Bereich unter „Persönliche / Organisatorische Daten“ die **Dienststellen-Nummer „230“** sowie Ihre **Personal-Nummer**. Die Dienststellen-Nummer und die Personal-Nummer sind in allen Anträgen, Eingaben und schriftlichen und mündlichen Anfragen an die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde anzugeben (z. B. „230/1234567“).

B. Zuständigkeits- und Verfahrensregelung

1. Für die **Regelung der Leistungen nach dem BVerSTG** und bei **Änderungen der persönlichen Verhältnisse** (siehe Abschn. C) ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde in Münster (Anschrift siehe unter Nr. 2) zuständig.

2. Anträge und Eingaben sind unter Angabe der Dienststellen- sowie der Personal-Nummer zu richten an die

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde
Postfach
48135 Münster
Dienstsitz
Cheruskerring 11
48147 Münster

3. Eingaben, die die **Steuerabzüge** und die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** betreffen, senden Sie bitte auch an die vorstehende Anschrift. Diese werden dann an die zuständige Stelle für die Berechnung der Nettobezüge weitergeleitet.

C. Pflichten der Versorgungsberechtigten

1. Jede/r Leistungsberechtigte ist verpflichtet, Änderungen, die für die Zahlung der Leistungen maßgebend sind, sofort und unaufgefordert der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde – anzuzeigen.

Außer den im beiliegenden Bescheid und in den künftigen Bescheiden ggf. aufgeführten anzeigepflichtigen Änderungen sind insbesondere folgende Änderungen anzuzeigen:

- a) Verlegung des **Wohnsitzes** oder **dauernden Aufenthalts**, gleichgültig, ob innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes (dazu gehört auch der Umzug innerhalb einer Gemeinde) sowie eine Änderung der postalischen Anschrift;
 - b) Bestellung einer **Betreuerin** / eines **Betreuers** oder Beauftragung einer / eines **Bevollmächtigten** mit der Regelung der Zahlungsangelegenheiten von Leistungen
2. Bitte kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht stets sofort und mit vollständigen Angaben nach und fügen Sie den Anzeigen die entsprechenden Belege bei.